

Art II Abs 2 und Art V Abs 1 lit a UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche BGBl 1961/200; Art XIV Abs 1 Z 3 EGZPO; § 577 Abs 3 ZPO; § 4 SchiedsgerichtsO der Wr. Warenbörse; Von der persönlichen Fähigkeit der Parteien abgesehen bestimmt sich mangels abweichender Vereinbarung die Wirksamkeit eines Schiedsvertrages nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch zu fällen ist. Kann es wegen einer dem Schiedsvertragsverhältnis innewohnenden internationalen Beziehung auch auf die Anerkennung und Vollstreckung des in Österreich ergebenden Schiedsspruches in einem anderen Vertragsstaat (Schweiz) ankommen, bestimmt sich das Formerfordernis der Schiedsvereinbarung ausschließlich nach dem zitierten Übereinkommen. Nach dessen Art II Abs 2 kann die Schiedsvereinbarung auch durch Fernschreiben erfolgen. — Eine Schiedsvereinbarung ist zulässig, solange das Geschäft noch nicht zur Gänze abgewickelt ist.

OGH 17. 11. 1971, 8 Ob 233/71

Die Antragstellerin wurde von der Antragsgegnerin beim Schiedsgericht der Wiener Warenbörse auf Schadenersatzzahlung von S 169.713,52 wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages über 400 t rohes Sonnenblumenöl geklagt. Wie die Klägerin behauptete, habe sie die von der Beklagten angelieferte Ware zurückgewiesen, da sie verdorben gewesen sei. Zur Bereinigung dieses Geschäftsfalles wechselten die Streitparteien mehrere Fernschreiben. In dem vom 25. 4. 1969 schlug die nachmalige Beklagte (P.-AG, Zürich) der nachmaligen Klägerin („V.“, Wien) vor, den Streit vor dem Schiedsgericht der Wr. Warenbörse auszutragen. Darauf kam die Gegenseite mit Fernschreiben vom 28. 4. 1969 insofern zurück, als sie darin bemerkte, endlich habe sich die später Beklagte zur Unterwerfung unter ein Schiedsgericht bereit gefunden, wozu sie sich schon früher hätte verstehen können. In einem weiteren Fernschreiben vom 20. 3. 1970 erklärte die nachmalige Klägerin, ihr Einverständnis mit dem Vorschlag der Anrufung des Wiener Börsenschiedsgerichtes zu bekräftigen. In ihrer sodann bei diesem Schiedsgericht angebrachten Klage machte sie dessen Zuständigkeit mit dem Hinweis auf die beiden Fernschreiben vom 25. 4. 1969 und 20. 3. 1970 sowie auf das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl 1961/200 (UN-Übereinkommen vom 10. 6. 1958), geltend. Die Beklagte erhob u. a. die Reede der Unzuständigkeit. In der Reede, so führte sie hierzu aus, an einem dem § 4 des Statuts für die Wr. Börse (SchiedsgerichtsO) entsprechenden Schiedsvertrag, zumindest aber sei ein derartiger Vertrag nicht bereits vor der Abwicklung des in Frage stehenden Geschäftes zustande gekommen. Auch genüge der Austausch von Fernschreiben nicht dem in Art XIV Abs 1 Z 3 EGZPO formulierten Erfordernis der Schriftlichkeit. Das UN-Übereinkommen berühre die beiden vorzitierten Bestimmungen nicht, da es nur die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche regle. Hierzu komme, daß die Klägerin erst elf Monate später, also nicht unverzüglich das Anerbieten der Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, enthalten im Fernschreiben vom 25. 4. 1969, angenommen habe, in welchem übrigens nur von einem Kontrakt Nr 7092 die Rede gewesen sei, wogegen es sich bei dem der Klage zugrunde liegenden Rechtsgeschäft um den Kontrakt Nr 7091 handle. Schließlich habe sie, die Beklagte, nur unter rechtswidrigem Druck in den Schiedsvertrag eingewilligt, weshalb sie an ihn nach § 870 ABGB nicht gebunden sei.

Das angerufene Börsenschiedsgericht hat sich in einer

gemäß Art XXIII Abs 1 Z 2 EGZPO abgesondert gefällten Entscheidung für zuständig erklärt.

Gegen diesen Schiedsspruch erhob die Beklagte als Antragstellerin beim Erstgericht (HG W.) Nichtigkeitsbeschwerde nach Art XXIII EGZPO mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und auszusprechen, daß das Schiedsgericht der Wr. Warenbörse zur Entscheidung über die Klage unzuständig sei.

Das Erstgericht erkannte nach diesem Antrag.

Die II. Instanz hob diese Entscheidung über Rekurs der Antragsgegnerin mit Rechtskraftvorbehalt auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Den Telegrammen i. S. d. Art II Abs 2 des UN-Übereinkommens seien Fernschreiben gleichzuhalten (Hoyer-Loewe, Staatsverträge über Rechtskraft und Vollstreckung 51 FN 10; Heller-Berges-Stix Kommentar 793 FN 10). Es seien dies verschiedene Formen schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie § 3 Abs 1 TelegraphenO 1964 zeige, der die Weitergabe von Telegrammen mit Fernschreiben vorsehe. Auch falle ins Gewicht, daß Art I Z 2 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit BGBl 1964/107 eine Schiedsvereinbarung durch den Wechsel von Telegrammen oder Fernschreiben zulasse. Nach al dem sei durch die bereits erwähnten Fernschreiben eine Schiedsvereinbarung gültig zustande gekommen, und zwar bereits durch den Wechsel der beiden Fernschreiben vom 25. und 28. 4. 1969; das Fernschreiben der Antragsgegnerin vom 20. 3. 1970 enthalte nur noch eine Bekräftigung der Schiedsvereinbarung.

Der Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den rekursgerichtlichen Aufhebungsbeschluß ist nicht gerechtfertigt.

Daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Schiedsvertrages, soweit es nicht um die persönliche Fähigkeit der Parteien zu dessen Abschluß geht, sich mangels einer anderweitigen Parteienvereinbarung nach dem Recht des Landes beurteilt, in welchem der Schiedsspruch zu fällen ist, im vorliegenden Fall also nach österr. Recht, hat das Rekursgericht zutreffend aus Art V Abs 1 lit a des UN-Übereinkommens gefolgert. Das dagegen von der Rechtsmittelwerberin vorgebrachte Argument, es könnte demnach ein österr. Gericht oder Schiedsgericht niemals ausländisches Recht anwenden, ist schlechterdings unverständlich, zumal die Ausführungen des Revisionsrekurses gar nicht erkennen lassen, welches andere nationale Recht denn sonst heranzuziehen wäre.

Nicht einzusehen ist allerdings, warum sich das Rekursgericht überhaupt mit der Frage befaßte, ob die Formvorschriften des Art II des UN-Übereinkommens jene des in Betracht kommenden innerstaatlichen Rechtes auch dann ersetzen, wenn für die Anwendung dieses Übereinkommens im übrigen kein Raum bleibt, weil die in Frage stehende Schiedsgerichtssache eine rein inländische ist, eine Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches durch ein anderes Land also von vornherein ausscheiden. Ein derartiger Fall ist nämlich hier zweifellos nicht gegeben angesichts der dem gegenwärtigen Schiedsvertragsverhältnis innewohnenden internationalen Beziehung, bei der es durchaus darauf ankommen kann, daß ein ergehender Schiedsspruch am Sitz der Antragstellerin, mithin in der Schweiz, anerkannt und vollstreckt wird. Dies bedeutet, daß sich das Erfordernis der Schriftlichkeit der Schiedsvereinbarung ausschließlich nach Art II Abs 2 des UN-Übereinkommens bestimmt. Damit erledigen sich aber die Rechtsmittelausführungen, soweit sie zu den vom Rekursgericht angestellten unerheblichen Er-

157-1002

7.12.1974

Revisionsrekurs

3.12.1974

EGZPO, Law

WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG

örterungen über die Geltung inländischer Formvorschriften für nur auf den inländischen Bereich beschränkte Schiedsverträge Stellung nehmen. Soweit aber die Rechtsmittelwerberin mit dem Hinweis auf Art V Abs 1 lit a des UN-Übereinkommens sinngemäß ins Treffen führt, es könne ein Schiedsvertrag den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen und gleichwohl, da er gegen zwingende Vorschriften des inländischen Rechtes verstoße, ungültig sein, verkennt sie die Tragweite der letztzitierten Bestimmung. Diese bezieht sich nämlich nicht auf Formvorschriften wie überhaupt nicht auf solche Belange, die im Übereinkommen geregelt sind und auf die daher das inländische Recht keine Anwendung findet, immer im Einzelfall vorausgesetzt, daß infolge einer im Schiedsvertragsverhältnis bestehenden internationalen Beziehung das UN-Übereinkommen zur Geltung kommt. Daß weiters Österreich das UN-Übereinkommen nur mit dem in dessen Art I Abs 3 Satz 1 bezeichneten Vorbehalt ratifizierte, bedeutet lediglich, daß es das Übereinkommen nicht auf Schiedssprüche anwendet, die in einem Land ergehen, das nicht Vertragsstaat ist. Keine Rede aber kann davon sein, daß, wie das Erstgericht und mit ihm auch die nunmehrige Rechtsmittelwerberin meint, das Übereinkommen im vorliegenden Fall deshalb unanwendbar wäre, weil der etwa zu erwartende Schiedsspruch im Inland gefällt werden wird. Soll dieser doch auch in der zu den Vertragsstaaten zählenden Schweiz als dem Land der Antragstellerin anerkannt werden und vollstreckbar sein. Das aber setzt wieder neben anderem nach Art IV Abs 1 lit b des UN-Übereinkommens die Vorlage der Vereinbarung i. S. selbs Art II voraus, die ihrerseits unter den in der letzteren Vorschrift festgelegten Bedingungen von dem Vertragsstaat, an den sich das Gesuch um Anerkennung und Vollstreckung richtet, anerkannt wird. Fehlt daher auch der Einwurf im Revisionsrekurs, daß eine Verweisung der Parteien an das Schiedsgericht nach Art II Abs 3 des UN-Übereinkommens nicht stattzufinden habe, weil der Schiedsspruch im Inland ergehen würde und somit, was aber nach dem eben Gesagten tatsächlich nicht zutrifft, das genannte Übereinkommen außer Betracht zu bleiben habe.

Die im Rechtsmittel bestrittene Auffassung, daß im gegebenen Zusammenhang Fernschreiben nicht anders als Telegramme zu werten seien, ist aus den vorstehend wiedergegebenen Gründen der Rekursentscheidung zu billigen. Man ändert auch nichts der Hinweis der Rechtsmittelwerberin, daß Telegramme nur über staatliche Postanstalten übermittelt werden, wogegen dies bei Fernschreiben nicht der Fall ist. Denn die Ermittlung der Identität des Absenders von Fernschreiben, die der Rechtsmittelwerberin nicht hinlänglich gewährleistet erscheint, läßt sich auch bei Telegrammen, weil sie ebenso wie Fernschreiben einer eingehändigen Unterschrift ermangeln, um nichts leichter bewerkstelligen, weshalb auch insofern ein erheblicher Unterschied zwischen beiden Arten der Nachrichtenübermittlung nicht besteht.

Nicht geteilt werden kann schließlich die im Revisionsrekurs vorgebrachte Ansicht, das schiedsgerichtliche Verfahren sei nach § 4 SchiedsgerichtsO der Wr. Warenbörse ausgeschlossen, weil die Schiedsvereinbarung jedenfalls nicht zustande gekommen ist, ehe noch mit der Abwicklung des Geschäftes begonnen wurde. Die in die Worte „vor Abwicklung des Geschäftes“ gefasste Zeitbestimmung läßt sich vielmehr zwanglos dahin verstehen, daß die Schiedsvereinbarung zulässig ist, solange das Geschäft noch nicht zur Gänze abgewickelt ist. Auch hierin ist dem Rekursgericht beizupflichten.

Die in den Revisionsrekurs aufgenommene Erklärung aber, daß die Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde der Antragstellerin als Inhalt des gegenwärtigen Rechtsmittels anzusehen seien, ist unbeachtlich (SZ 23/89 u. a.).

Dem Revisionsrekurs war daher nicht Folge zu geben.

§§ 40, 64 ff und 72 ZPO idF des VerflHilfG BGBl 1973/569: Beim Verfahren über Gewährung der Verfahrenshilfe handelt es sich um einen Zwischenstreit besonderer Art im Zivilprozeß mit amtswegigem Charakter. Ein gegenseitiger Kostenersatz findet hierbei nicht statt. — Zu den formellen Erfordernissen des Antrags auf Verfahrenshilfe und der Ergänzung des geforderten Vermögensbekenntnisses über richterlichen Auftrag.

OLG Graz (2. 3. 1974, 4 R 1574)

Der Kläger begehrt von der Beklagten unter Zugrundelegung eines Streitwertes von S 452.542,— die Einverleibung seines Eigentumsrechtes zu 30/100-stel Anteilen an den KG T. 109, 136, alle KG T., und EZ 13, 46, KG G.

Die beklagte Partei hat das Klagebegehren bestritten, Klagsabweisung begehrt und ausgeführt, daß das Klagebegehren nicht gerechtfertigt sei.

Am 18. 1. 1974 hat der Kläger unter Vorlage eines Armenrechtszeugnisses die Bewilligung des „Armenrechtes“ beantragt, welchem Antrag mit dem angefochtenen Beschluß stattgegeben wurde.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den „Bewilligungsantrag“ des Klägers — gemeint wohl den Antrag des Klägers auf Gewährung der Verfahrenshilfe — zurückzuweisen; hilfsweise wird auch ein Aufhebungsantrag gestellt und von der Rekurswerberin auf der Basis des vom Kläger angegebenen Streitwertes Kostenersatz in der Höhe von S 6.638,— begehrt.

Der Rekurs ist gemäß § 72 Abs 2 ZPO zulässig und auch gerechtfertigt.

Sowohl der Kläger als auch das Erstgericht haben übersehen, daß durch das VerflHilfG BGBl 1973/569 mit Wirkung vom 1. 12. 1973 u. a. die §§ 63—73 ZPO völlig neu gefaßt und die V 23. 5. 1897 RGBl 130 über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung zur Erlangung des Armenrechtes, samt ÄnderungsV 31. 7. 1933 BGBl 351, außer Kraft gesetzt worden sind. Als Ersatz dieser aufgehobenen Verordnungen wurde ein amtliches Vermögensbekenntnis eingeführt, in dem der Antragsteller, hingewiesen auf mögliche Sanktionen, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse anzugeben hat (§ 68 ZPO).

Das an sich ordnungsgemäß ausgefüllte Armenrechtszeugnis, das der Kläger mit seinem Antrag vorgelegt hat, war daher keine geeignete Grundlage für die Bewilligung der Verfahrenshilfe, zumal nach der Übergangsbestimmung des Art VIII § 4 VerflHilfG Armenrechtszeugnisse nur dann als Vermögensbekenntnisse i. S. d. neugefaßten § 68 ZPO anzusehen sind, wenn die Partei vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bewilligung des Armenrechtes beantragt hat, was hier jedoch nicht zutrifft.

Das Rekursgericht hat daher in der Hauptsache nur noch darüber zu befinden, ob der Antrag des Klägers sofort abzuweisen oder dem Erstgerichte die neuerliche Entscheidung auf Gewährung der Verfahrenshilfe nach Verfahrensergänzung aufzutragen war. Daß der Kläger einen Antrag auf Bewilligung des „Armen-